

# Satzung Freundeskreis des Hauses der Photographie e.V

(lt. Mitgliederversammlung v. 15.02.2014)

## Präambel

Der „Freundeskreis des Hauses der Photographie e.V.“ hat sich die Förderung des Hauses der Photographie und die des Mediums Photographie zur Aufgabe gemacht. Sein Ziel ist es im Besonderen, das Haus der Photographie in den Deichtorhallen in seiner Entwicklung zu einem lebendigen Forum für die Photographie in allen ihren Aspekten nachhaltig zu fördern.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Hauses der Photographie“.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Haus der Photographie in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch insbesondere der Förderung der Fotografie als Kulturgut und als Medium der Kunst, der Publizistik und der Lehre.
3. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 3.1 Die Veranstaltung von Symposien, Werkstattgesprächen, Artist-Talks und Vorträgen vor allem in Zusammenhang mit Ausstellungen des Hauses der Photographie, Hamburg sowie anderen Institutionen, photographischen Verbänden und Hochschulen.
  - 3.2 Die Organisation und Durchführung regelmäßiger Portfolio-Sichtungen oder anderer Projekte (z.B. Awards, Ausstellungen, Kooperationen) für junge Photographen, um künstlerische Talente zu fördern und ihnen die Möglichkeit einer öffentlichen Präsentation zu geben.
  - 3.3 Beratung zum Pflegen und Sammeln historischer photographischer Bestände sowie von Nachlässen, um diese der Allgemeinheit zugänglich zu machen, sowie die wissenschaftliche Aufarbeitung zu ermöglichen.
  - 3.4 Die Information über geplante öffentliche Veranstaltungen und deren Koordination im Haus der Photographie.
  - 3.5. Die Veranstaltung oder Förderung vor allem von Ausstellungen oder Ausstellungsbeteiligungen im Haus der Photographie.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat fördernde Mitglieder, Firmenmitgliedschaften, Ehren-Mitglieder, Familienmitglieder, einen Vorstand sowie ein Kuratorium der aktiven Mitglieder.
2. Der Verein kann beliebig viele fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder und Firmenmitgliedschaften können natürliche oder juristische Personen sein.
  - 2.1 Der Antrag auf den Erwerb der fördernden Mitgliedschaft und Firmenmitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
  - 2.2 Der Aufnahmeantrag eines fördernden Mitgliedes und Firmenmitgliedes kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die fördernden Mitglieder wählen den Vorstand bei einer Mitgliederversammlung, der aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie einem Vertreter des Hauses der Photographie besteht.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes

ernannt.

5. Der Vorstand hat ein Kuratorium zu berufen, das sich aus mindestens 5 und max. 8 fördernden Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern zusammensetzt. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die bisherigen aktiven Mitglieder des Vereins automatisch Mitglieder des Kuratoriums.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Aufnahme erfolgt nach Eingang des Jahresbeitrags auf das Konto des Vereins.
2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden vom Vorstand festgesetzt. Für Firmenmitgliedschaften sollen gesonderte Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden, und zwar auf Grundlage der Anzahl der Mitarbeiter der Firmenmitglieder.
3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen nach freiem Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder und Mitarbeiter der Firmenmitgliedschaften sind berechtigt, an Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins zu ermäßigten Gebühren teilzunehmen. Der Eintritt in das Haus der Photographie ist kostenfrei.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht eingegangen ist. Die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - 4.1 Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
  - 4.2 Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Der Verein kann aus seiner Mitte einen Vertreter des Hauses der Photographie bestimmen.
2. Der Vorstand beschließt die Geschäftsverteilung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, berät und beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, in inhaltlichen Fragen zu § 2 Punkt 3.1 bis 3.5 der Satzung jedoch nur in gegenseitiger Abstimmung mit dem Kuratorium der aktiven Mitglieder:
  - o 1. Vorsitzende/r: Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein offiziell nach außen. Er legt die Tagesordnung fest, lädt zu den Versammlungen des Vorstandes und zur Jahreshauptversammlung ein und übernimmt die Versammlungsleitung.
  - o 2. Vorsitzende/r: Der/die 2. Vorsitzende kann den/die 1. Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung in allen Punkten vertreten.
  - o Schatzmeister/in: Der/die Schatzmeister/in übernimmt die Kontrolle über die Rechnungslegung, erstellt den Jahresabschluss, die Einnahmen und Ausgabenübersicht und den Haushaltsplan.
  - o Weiteres Vorstandsmitglied
  - o Weiteres Vorstandsmitglied (als Vertreter des Hauses der Photographie)
3. Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Wird eine

Willenserklärung gegenüber dem Verein abgegeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Die Höhe der Vergütung, beziehungsweise (pauschalen) Auslagen- bzw. Aufwandsentschädigung ist durch Beschluss des Vorstandes festzulegen. Die Höhe der Vergütung darf nicht die Regelung des § 2 Ziffer 4 der Satzung widersprechen und nicht unverhältnismäßig hoch sein. Das Gleiche gilt für den Ersatz von entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens 25 Mitglieder solche schriftliche unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 6 (sechs) Wochen vor dem Termin schriftlich (es genügt per E-Mail) an die Mitglieder zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Gegenstände zu beraten bzw. zu beschließen:

- a) den Jahresbericht,
- b) die Rechnungslegung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Genehmigung des Kostenvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr.

2. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (es genügt per E-Mail) einzureichen.

3. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind die fördernden Mitglieder mit je 1 Stimme, ein Vertreter pro Firmenmitgliedschaft mit je 1 Stimme, sowie die Mitglieder des Kuratoriums der aktiven Mitglieder mit je 1 Stimme. Die zusätzlichen Familienmitglieder (Inhaber einer Zusatzkarte) sind nicht stimmberechtigt.

### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, berät und beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, in inhaltlichen Fragen zu § 2 Punkt 3.1 bis 3.5 der Satzung jedoch nur in gegenseitiger Abstimmung mit dem Kuratorium der aktiven Mitglieder. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1.1 Vorbereitung und Einberufung der Versammlung der Mitglieder und Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung.

1.2 Ausführung von Beschlüssen der Versammlung der Mitglieder.

1.3 Vorbereitung des Haushaltsplans, Jahresabschluss, Erstellung des Jahresberichts.

1.4 Festlegung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.

2. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Versammlung der Mitglieder herbeiführen.

### **§ 10 Wahl und Dauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl des Vorstandes in einer einzigen gemeinsamen Abstimmung („Blockwahl“) beschließen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Der weitere Vorstand bestehend aus einem Vertreter des Hauses der Photographie wird nicht von den Mitgliedern gewählt, sondern von der Leitung des Hauses der Photographie für die Dauer des bestehenden Vorstandes bestimmt. Mit Inkrafttreten dieser Satzung bleibt der bisherige von den aktiven Mitgliedern des Vereins gewählte Vorstand im Amt, und zwar für zwei Jahre gerechnet von der Wahl an. Ein Vertreter des Hauses der Photographie - der von deren Leitung zu bestimmen ist - wird mit Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied des Vorstands.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden

Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 12 Kuratorium**

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand berufen.

2. Das Kuratorium berät und unterstützt den Verein inhaltlich und organisatorisch bei der Erfüllung der Vereinsziele seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke gem. § 2 Punkt 3.1 bis 3.5 der Satzung. Insbesondere hat das Kuratorium das Recht, dem Vorstand Beschlussvorlagen vorzulegen, die satzungsgemäße Zwecke gem. § 2 Punkt 3.1 bis 3.5 der Satzung betrifft. Über diese hat der Vorstand in der nächsten vom ihm einberufenen Vorstandssitzung zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Kuratorium der aktiven Mitglieder unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet nach zwei Jahren und bedarf dann einer Neuberufung durch den Vorstand. Sie endet

automatisch nach freiwilligem und schriftlich angezeigtem Rücktritt und bei Tod.

4. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen zu Versammlungen des Vorstands eingeladen werden. Sie sollen an mindestens 2 Vorstandsversammlungen pro Jahr teilnehmen. Sie haben dort jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 13 Versammlung des Vorstands**

1. Die Versammlung des Vorstands kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens drei der Vorstände einberufen werden.

2. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstände gefasst.

### **§ 14 Einberufung der Versammlung der Vorstands**

1. Die Versammlung des Vorstands erfolgt mit Einladung (es genügt per E-Mail). Sie hat mindestens drei Mal jährlich stattzufinden, wobei eine davon die Jahreshauptversammlung ist. Die Tagesordnung setzt der 1. Vorsitzende fest.

2. Das Stimmrecht auf der Versammlung des Vorstands kann nur persönlich wahrgenommen werden. Das gilt auch für den Vorstand bestehend aus einem Vertreter des Hauses der Photographie.

3. Jeder Vorstand kann vor einer Versammlung beim 1. Vorsitzenden eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Versammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 15 Beschlussfassung der Versammlung des Vorstands**

1. Die Versammlung des Vorstands wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von Zweiten Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet.

2. Über Beschlüsse der Versammlung der Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Schriftführer ist ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Vereins, das auch ein Vorstandsmitglied sein kann, aber nicht sein muss.

3. Die fördernden Mitglieder und Firmenmitglieder haben das Recht, eine Abschrift der Protokolle auf schriftliche Anfrage beim Vorstand zu erhalten.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der erste und zweite Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis Deichtorhallen Hamburg e.V. (als steuerbegünstigte Körperschaft), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat mit der Maßgabe die Mittel ausschließlich dem Haus der Photographie in den Deichtorhallen zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass der Förderkreis Deichtorhallen Hamburg e. V. nicht mehr besteht, fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtung in Hamburg, die in der Auflösungsversammlung durch die Mitglieder des Vereins in einfacher Mehrheit bestimmt wird und die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat, und zwar unter den gleichen satzungsgemäßen gemeinnützigen Vorgaben und Maßgaben dieser Satzung.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem andern Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 15.02.2014 in Kraft und löst die zuletzt geltende Satzung ab.